

Lesefassung mit 1. Änderung vom 16.02.2023

Entgeltordnung zur Vermietung von Gebäuden und Räumen der Gemeinde Glienicke/Nordbahn

Präambel

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn in ihrer Sitzung am 02.03.2021 die Entgeltordnung zur Vermietung von Gebäuden und Räumen der Gemeinde Glienicke/Nordbahn beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn vermietet folgende Gebäude und Räume:

- Alte Halle (siehe auch Entgeltordnung zur Vermietung von Sportstätten der Gemeinde Glienicke/Nordbahn)
- Bürgerhaus
- Schulräume
- Mensa

(2) Die Nutzung darf dem Charakter der Gebäude und Räume nicht widersprechen und dem Ansehen der Gemeinde nicht schaden.

Die Gebäude und Räume stehen der Gemeinde Glienicke/Nordbahn, der Grundschule sowie den ortsansässigen Vereinen und Personen oder Personengruppen für Veranstaltungen mit kulturellem und gesellschaftlichem Charakter in der angegebenen Reihenfolge der Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung:

- a) Gemeinde Glienicke/Nordbahn
- b) Glienicker Grundschule
- c) ortsansässige Vereine
- d) ortsansässige Personen oder Personengruppen (auch Fraktionen)
- e) sonstige Vereine, Verbände, Personen oder Personengruppen

(3) Ausgeschlossen ist die Vermietung an Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, politische Gruppierungen oder Parteien, die Zielsetzungen verfolgen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, das Bestehen und die Sicherheit des Bundes und der Länder gerichtet sind oder die Rechte von Minderheiten nicht anerkennen und dies öffentlich vertreten.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vermietung der Gebäude und Räume.

(5) Die Nutzung der Gebäude und Räume erfolgt auf der Grundlage von Miet- und Nutzungsverträgen. Die Grundschule nutzt die Einrichtungen entgeltfrei.

(6) Für die Gebäude und Räume gilt die entsprechende Benutzungsordnung.

(7) Mit Zustimmung der Schulkonferenz können Schulräume auch an nicht ortsansässige Personen oder Personengruppen mit gewerblichem Interesse vermietet werden.

(8) Über weitere Nutzungen entscheidet die Verwaltung in Absprache mit dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport.

(9) Das Bürgerhaus steht für Veranstaltungen bis maximal 23 Uhr zur Verfügung. Private Feierlichkeiten gemäß Kategorie 6 und 7 der Anlage sind bis maximal 21 Uhr zulässig. Ab 22 Uhr ist die Weiterführung der Veranstaltung nur im Haus erlaubt. Sonntägliche Aufräumarbeiten sind erst ab 10 Uhr gestattet.

(10) Über Auslegungsfragen entscheidet der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport.

§ 2 Antrag

(1) Ein Antrag auf Vermietung ist von der Nutzerin oder vom Nutzer grundsätzlich 4 Wochen vorher schriftlich oder elektronisch bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. In Ausnahmefällen kann ein Antrag, je nach Verfügbarkeit der Räumlichkeiten und nach Möglichkeit der personellen Kapazitäten der Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter, auch noch nach Überschreitung der vorgegebenen Frist beschieden werden.

(2) Der Antrag muss Angaben zur Nutzerin oder zum Nutzer, zum Datum, zur Uhrzeit, zum Ort und zum Zweck der Nutzung enthalten.

§ 3 Entgeltspflicht

(1) Die Entgeltordnung legt eine Stundengrundmiete fest, die je nach Nutzungsart, der Bereitstellung technischen Gerätes und weiterer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter durch die Verwaltung entsprechend den zusätzlichen Kosten erhöht werden kann.

(2) Eine Freistellung von der Entgeltforderung oder eine Reduzierung des Entgeltbetrages ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Das besondere gemeindliche Interesse an der Veranstaltung muss nachgewiesen werden. Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport entscheidet über den Antrag.

(3) Für die Reinigung der Räume wird eine Pauschale erhoben. Mit Ausnahme der Mensa ist eine Reinigung durch die Nutzerin oder den Nutzer selbst möglich.

Bürgerhaus mit Toiletten EG + 1. OG	37,00 €
Mensa vorderer Teil bis zur Raumteilung mit Toiletten	26,00 €
Mensa (Angebot dazu wird eingeholt.)	
Alte Halle	28,50 €
2 Toiletten im Foyer der Alten Halle	28,50 €
1 Klassenzimmer ca. 60 m ²	19,00 €

§ 4 Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte richten sich nach der Anlage dieser Entgeltordnung.

§ 5
Nutzungsentgelte Schulräume/Mensa

(1) Die Anmietung von Schulräumen kann außerhalb der Nutzungszeiten der Schule erfolgen. Die Räume werden in Abstimmung mit der Schulleitung durch die Verwaltung zur Nutzung freigegeben. Die Kosten beziehen sich auf einen Klassenraum normaler Größe bis 60 m². Bei Raumgrößen über 60 m² erfolgt ein pauschaler Zuschlag von 50 %.

(2) Die Anmietung der Mensa kann außerhalb der schulischen Nutzungszeiten (im Allgemeinen bis 16 Uhr) erfolgen. Die Räume werden im Benehmen mit der Schulleitung durch die Verwaltung freigegeben.

§ 6
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung zur Vermietung von Gebäuden und Räumen der Gemeinde Glienicke/Nordbahn tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, _____

Dr. Hans Oberlack
Bürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung zur Vermietung von Gebäuden und Räumen der Gemeinde Glienicke/Nordbahn

Stundenmietpreise (außer für Bürgerhaus bei nicht öffentlichen Veranstaltungen)

Für das Bürgerhaus gilt: Ab 22 Uhr ist die Weiterführung der Veranstaltung nur im Haus möglich.

Kat	Öffentliche Veranstaltungen	Alte Halle	Bürgerhaus bis maximal 23.00 Uhr	Schulräume	Mensa
1	• Gemeinde Glienicke/Nordbahn	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
	• Glienicker Parteien und Glienicker politische Gruppierungen	3,- €	0,- €	0,- €	5,- €
	• Grundschule	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
	• Glienicker gemeinnützige Vereine	3,- €	0,- €	0,- €	5,- €
2	<ul style="list-style-type: none"> • Glienicker nicht gemeinnützige Vereine • ortsansässige Personen und Personengruppen ohne gewerbliches Interesse • nicht ortsansässige gemeinnützige Vereine 	6,- €	6,- €	keine Vermietung	6,- €
3	<ul style="list-style-type: none"> • nicht ortsansässige Parteien • nicht ortsansässige politische Gruppierungen • nicht ortsansässige nicht gemeinnützige Vereine • nicht ortsansässige Personen und Personengruppen ohne gewerbliches Interesse 	20,- €	10,- €	keine Vermietung	keine Vermietung
4	<ul style="list-style-type: none"> • ortsansässige Personen und Personengruppen mit gewerblichem Interesse • Glienicker Firmen 	30,- €	15,- €	5,- €	keine Vermietung
5	• nicht ortsansässige Personen und Personengruppen mit gewerblichem Interesse	50,- €	25,- €	10,- €	keine Vermietung
	• nicht ortsansässige Firmen	50,- €	25,- €	keine Vermietung	keine Vermietung

Kat	nicht öffentliche Veranstaltungen	Alte Halle	Bürgerhaus bis maximal 21.00 Uhr	Schulräume	Mensa
6	private Feierlichkeiten Glienicker Bürger	30,- €	bis 6 h: 100,- € 7 h - 12 h: 150,- €	keine Vermietung	keine Vermietung
7	private Feierlichkeiten nicht Glienicker Bürger	50,- €	bis 6 h: 150,- € 7 h - 12 h: 200,- €	keine Vermietung	keine Vermietung
8	Glienicker gemeinnützige Vereine	3,- €	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung
9	Glienicker Grundschulabschlussveranstaltungen der 6. Klassen	6,- €	bis 6 h: 18,- € 7 h - 12 h: 27,- €	keine Vermietung	6,- €